

dass die Regierung annimmt, dass Appellentscheidungen nicht mehr notwendig sind.<sup>275</sup> Ob allerdings eine einjährige Maximalfrist für den Gesetzgeber ausreicht, wird in der Lehre bezweifelt.<sup>276</sup>

## II. Organisation

### A. Allgemeines

Die Organisation, die Einrichtung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes werden nur in einigen wenigen Grundzügen verfassungsrechtlich bestimmt.<sup>277</sup> Das «besondere Gesetz»<sup>278</sup>, das die nähere Ausgestaltung enthält, ist das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof. Es ermächtigt den Staatsgerichtshof, eine Geschäftsordnung<sup>279</sup> zu beschliessen.

### B. Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und ein weiterer Richter sowie drei Ersatzrichter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen.<sup>280</sup>

Eine Neuerung gegenüber der alten Rechtslage stellt die Wahl des stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten) des Staatsgerichtshofes dar. Es handelt sich bei ihm um einen Richter, der dem ordentlichen Richterkollegium angehört und ihm zu entnehmen ist. Er steht nicht mehr wie bisher ausserhalb dieses Richterremiums, so dass er immer auch an den vom Präsidenten geführten Verhandlungen teilnimmt. Mit

---

275 So Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 43.

276 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 199; Wille, Normenkontrolle, S. 327.

277 Art. 105 i. V.m. 102 Abs. 1 bis 4 LV.

278 Art. 104 Abs. 1 LV.

279 Art. 14 StGHG.

280 Art. 105 LV und Art. 1 Abs. 3 StGHG.